

# **Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals (Natur- und Land- schaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dättlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Neftenbach, Rorbas)**

(vom 11. Juni 2024)

Das Verordnungsgebiet Unteres Tösstal umfasst das Flussstal der Töss zwischen Tössegg bis Dättlikon sowie Teile der angrenzenden Hügelläufe von Irchel, Rhinsberg und Dättenberg. Im Nordwesten wird es durch den Rhein begrenzt, im Osten reicht es bis zum östlichen Fuss des Irchels.

Der Flusslauf der Töss weist meist einen natürlichen Verlauf auf und schlängelt sich, begleitet von Auenwald, in zahlreichen Windungen durch tief eingeschnittene Tobel. Der Wechsel von Prall- und Gleithängen mit teilweise markanten Felswänden gibt der Landschaft ein einzigartiges Gepräge. Bei Freienstein-Teufen und Rorbas fliesst die Töss durch Siedlungsgebiet.

Das untere Tösstal wird durch den Irchel überragt. Dieser fast vollständig bewaldete Höhenzug mit Hochplateau (Tafelberg) erhebt sich bis auf eine Höhe von 694 m über Meer. Das Hochplateau aus älterem Deckenschotter liegt einem Molassesockel (obere Süsswassermolasse) auf, ist durchtalt und ringsum durch Steilhänge abgeschlossen. Am Irchel finden sich weiter verschiedene geologisch und geomorphologisch bedeutende Strukturen und Zeugen wie Felswände, Aufschlüsse, Felstrümmerfelder, Quellhorizonte und Findlinge.

Neben dem Irchel weist das Verordnungsgebiet weitere vielfältig geprägte Kulturlandschaftsräume auf, welche unter anderem aus der bisherigen Tätigkeit der lokalen Landwirtschaft resultieren. Der Rhein fliesst in einem schluchtartigen Abschnitt mit grösstenteils bewaldeten Hangbereichen, was der Landschaft einen ruhigen und naturnahen Charakter verleiht. Er liegt im Staubereich des Kraftwerks Eglisau, fliesst daher langsam und weist eine geringe Dynamik auf. Aus prähistorischen Epochen stammen mächtige Wallanlagen auf dem Irchel. In der späten Römerzeit war das linke Ufer des Hochrheins Bestandteil der Grenzbefestigung, wovon eine Wachturmuine in der Tössegg zeugt. Im 17. und 18. Jahrhundert stand auf dem Irchel eine Hochwacht des Alarmsystems von Zürich. Auf dem Ebersberg bestehen seit dem 20. Jahrhundert wichtige Festungsanlagen.

Am südexponierten Hang des Irchels findet sich eine vielfältig strukturierte Landschaft mit bewegter Topografie und einem Mosaik aus Rebbergen, intensiv und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Magerwiesen, Gehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Obstbaumbeständen. Die Reben samt historischen Wirtschaftsbauten bilden hier ein traditionelles sowie charakteristisches Landschaftselement. Die Magerwiesen sind oft eng verzahnt mit angrenzenden strukturreichen Waldrändern und lichten Waldbeständen.

Im Übergang zum Talboden wie auch im Talraum zwischen Dättlikon bis Teufen und bis zum Flusslauf der Töss dominieren, abgesehen von steilen Hangbereichen, intensive landwirtschaftliche Nutzungen wie Ackerbau, intensive Wiesen und Weiden, stellenweise auch Gemüse- und Obstbau. Der Talraum zwischen Dättlikon und Freienstein enthält Zeugen eiszeitlicher Prozesse (z. B. die Rundhöcker Riberg und Freistenbuck). Zudem hat die nacheiszeitliche Töss durch ihre Erosionskraft in diesem Landschaftsraum deutliche Spuren hinterlassen. Hierzu gehören beispielsweise ehemalige Prallhänge und gut erhaltene Terrassenstufen, die heute von einem reichhaltigen Nutzungsmosaik mit kleinen Gehölzen, Hecken, Obstbäumen sowie extensiven Weiden und Wiesen geprägt werden.

Am Fuss des Dättenbergs auf der linken Tössseite von Freienstein-Rorbas bis gegen die Tössegg zu befindet sich im Gebiet Breite bis Chrondel ein rundum von Wald begrenzter, landwirtschaftlich intensiv genutzter Landschaftsteilraum. Er wird von mehreren zum Teil eingedolten Bächen durchflossen, ist aber sonst wenig strukturiert. Zum Verordnungsgebiet gehören auch der gegen Nordosten einfallende, bewaldete Hangbereich des Rhinsbergs, der bei Tössriederen in die Uferlandschaft des Rheins übergeht, sowie der markante und kleinräumig strukturierte Ebersberg.

Am südlichen Fuss des Irchels schliessen die Siedlungsgebiete von Teufen, Freienstein und Dättlikon an. Links der Töss liegt das Siedlungsgebiet von Rorbas. Am nordöstlichen Fuss des Rhinsbergs, gegen den Rhein orientiert, liegt die Siedlung Tössriederen. Diese Siedlungsgebiete sind nicht in den Schutzgebietsperimeter eingeschlossen. Am Irchelsüdhang, im Talraum zwischen Freienstein und Dättlikon, im Umfeld der Tössegg und im Gebiet Höhrain links der Töss zwischen Rorbas und Tössegg finden sich landwirtschaftliche Hofliegenschaften sowie einige Einzelhäuser, Scheunen und sonstige Gebäude, darunter landschaftsprägend und von kulturhistorischem Wert die Burgruine Freienstein und die Anlage des alten und neuen Schlosses Teufen samt Nebengebäuden.

Die Wälder im Verordnungsgebiet weisen eine für das schweizerische Mittelland einzigartige Vielfalt an verschiedenen seltenen Waldgesellschaften von trockenen bis nassen Standorten und eine grosse Strukturvielfalt auf. Aufgrund der kleinräumig wechselnden Standortbedingungen findet sich ein breites Spektrum an Buchenwaldgesellschaften, zudem auch grössere Eichen- und Föhrenbestände. Entlang der Töss sind ebenfalls Auenwaldgesellschaften vertreten. An steilen, kaum bewirtschaftbaren Hängen entlang des Rheins finden sich weiter wenig bis gar nicht bewirtschaftete Waldbestände. Die Waldränder an südexponierten Hängen sind meist gestuft und mit dem vielfältig strukturierten Offenland verzahnt.

Aus Sicht der Biodiversität kommt vor allem den Mager- und Riedwiesen, lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten sowie Auenbiotopen vorrangige Bedeutung zu. Sie stellen zusammen mit Fließgewässern, Magerweiden, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Einzelbaum- und Obstbaumbeständen den Lebensraum von zahlreichen stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dar (z. B. Berglaubsänger, Geburtshelferkröte, verschiedene gefährdete Schnecken-, Tagfalter- und Libellenarten, Schnabelfrüchtiger Bergflachs, Gewöhnliche Küchenschelle, Wiesen-Gelbstern und zahlreiche Orchideenarten). Das Verordnungsgebiet ist zudem wenig durch Strassen und Infrastrukturanlagen zerschnitten, die biologische Durchlässigkeit und Vernetzung entlang des Irchelsüdhangs und entlang der Fließgewässer ist zumindest teilweise noch gewährleistet.

Das Untere Tösstal, insbesondere der Irchel, die Flussräume Rhein und Töss und im Speziellen die Tössegg, ist ein ganzjährig attraktives, gut erreichbares sowie stark frequentiertes Erholungsziel für unterschiedlichste Nutzergruppen (z. B. Wanderer, Reiter, Biker, Picknicker, Naturbeobachter usw.). Der Rhein lädt zu Ausflügen mit dem Schiff, zum Bootfahren und Schwimmen ein. Durch die Weinberge am Südhang des Irchels führt der Weinwanderweg Winterthur–Rafz. Der Irchel bietet ebenfalls von verschiedenen Punkten aus Sicht bis in die Glarner und Bündner Alpen, im Norden über das Flaachtal bis in den Schwarzwald. Die hohen Besucherfrequenzen und Ansprüche der unterschiedlichen Nutzergruppen führen teilweise zu Interessenkonflikten.

Die ausserordentliche geologische, biologische, kulturhistorische und landschaftliche Bedeutung des Unteren Tösstals wird durch die Ausweisung des Gebiets als Teil der Objekte Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee–Hochrhein des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) dokumentiert. Der Tösslauf innerhalb des Verordnungsgebiets ist zudem als Auengebiet von nationaler Bedeutung festgesetzt. Weiter sind verschiedene Magerwiesen im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung angeführt.

Das alte und das neue Schloss Teufen samt Nebengebäuden sind Teil des Bundesinventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Mehrere Strassenabschnitte sind Teil des Bundesinventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) bzw. Inventarobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Etlliche vorhandene Feucht- und Trockenwiesen sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) angeführt. Die Gewässerlandschaften entlang des Rheins (Objekt-Nr. 1520), bei der Tössegg (Objekt-Nr. 1512) und entlang der Töss zwischen Dättlikon und Freienstein (Objekt-Nr. 1510), die Heckenlandschaft Junkerental (Objekt-Nr. 2002) und die beiden geologischen Zeitzeugen «Quellhorizont Hardrüti» (Objekt-Nr. 7174) und «Felswand von Höherem Deckenschotter am Forrenirchel» (Objekt-Nr. 7072) werden zudem im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (Verfügung des ARE Nr. 1124/21) angeführt. Namhafte Teile des Waldes wurden im Jahr 2000 auch in das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgenommen (VDV vom 1. Juni 2000).

Zahlreiche Ried- und Magerwiesen, teilweise einschliesslich der angrenzenden Waldflächen, sind in den Gemeinden zudem mit überkommunalen Schutzverordnungen aus den 80er- und 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts geschützt. Weiter wurde das Untere Tösstal im kantonalen Richtplan zwei kantonalen Landschaftsschutzgebieten (Nr. 22 Rheinknie bei Tössegg und Nr. 25 Unteres Tösstal) zugewiesen.

Etlliche Bauten und archäologische Stätten im Perimeter sind Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung.

Der kantonale Richtplan und das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) verpflichten den Kanton, Schutzmassnahmen für das Gebiet zu treffen. Der Vollzug der notwendigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung obliegt ebenfalls dem Kanton. Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der nationalen Biotope festgelegt.

Mit der Schutzverordnung soll auf die Bedürfnisse der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Ansprüchen an die Landschaft und die Natur eingegangen werden. Es soll der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung getragen werden. Dabei sind die Hauptfunktionen Natur- und Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Erholung von besonderem Belang.

Vor der Ausarbeitung der Schutzverordnung wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionalen Planungsgruppen eine Gebietsplanung durchgeführt. Ziel war es, die Nutzungs- und Schutzinteressen im Vorfeld der Erarbeitung der Schutzverordnung aufeinander abzustimmen. Das Ergebnis ist ein Masterplan mit informieren-

dem und koordinierendem Charakter, der die gemeinsame Haltung zur langfristig erwünschten Entwicklung der Landschaft im Unteren Tösstal zum Ausdruck bringt (Gebietsplanung Masterplan Landschaftsentwicklung Unteres Tösstal, ARE ZH, 2018).

Die vorliegende Schutzverordnung orientiert sich an diesen Vorarbeiten. Konkret formulierte Schutz- und Fördermassnahmen sollen bewirken, dass die wertvolle Kulturlandschaft und die Naturvielfalt erhalten bleiben und wo möglich aufgewertet werden, dass der Land- und Forstwirtschaft eine zeitgemässe, nachhaltige Bewirtschaftung gesichert wird und dass die Landschaft weiterhin Raum für abwechslungsreiche Landschaftserlebnisse und verschiedenartige Erholungsaktivitäten bietet. Der Wald soll die Funktionen einer nachhaltigen Holznutzung, des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Erholung erfüllen. Bei der Entwicklung von Erholungspotenzialen ist auf den Erhalt und die Förderung von genügend grossen, wenig gestörten Lebens- und Landschaftsräumen Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Naturschutz gilt es, neue Rahmenbedingungen wie das Naturschutz-Gesamtkonzept von 1995, ökologisch ausreichende Pufferzonen um Feucht- und Trockenstandorte, neue Inventare wie das kantonale Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung und nationale Inventare umzusetzen. Das Untere Tösstal ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept und kantonalem Richtplan ein Schwerpunktgebiet für die Förderung von besonders naturnahen und artenreichen Waldbiotopen, Auengebieten, Magerwiesen und Hochstammobstgärten. Die noch vorhandenen hochwertigen Flächen sind besonders zu schützen. Traditionelle Landschaftselemente wie Hecken, Hochstammobstgärten und markante Einzelbäume sind im Rahmen der kommunalen Vernetzungsprojekte ebenfalls gezielt zu fördern.

Die Ziele und Anordnungen zum Umgang mit Bauten und Anlagen werden in der Arbeitshilfe «Erläuterungen zum Umgang mit Vorhaben im Schutzverordnungserimeter» detaillierter dargestellt. Massnahmen, die sich aus dieser Verordnung ableiten, müssen verhältnismässig sein.

Die Begleitung der Umsetzung der Schutzverordnung erfolgt durch ein beratendes Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gemeinden und der verschiedenen Interessengruppen.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1),

*erlässt folgende Verordnung:*

Schutzobjekt	1. Das Gebiet «Unteres Tösstal» wird unter Schutz gestellt. Die Schutzobjekte sind im Anhang aufgeführt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.														
Schutzzonen	2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Zone I</td> <td>Naturschutzzone</td> </tr> <tr> <td>Zonen IIA und IID</td> <td>Naturschutzumgebungszonen</td> </tr> <tr> <td>Zonen IIIA und IIIB</td> <td>Landschaftsschutzzonen</td> </tr> <tr> <td>Zone IVA</td> <td>Waldschutzzone Natur</td> </tr> <tr> <td>Zone IVL</td> <td>Waldschutzzone Landschaft</td> </tr> <tr> <td>Zonen VIA und VIB</td> <td>Erholungszonen</td> </tr> <tr> <td>Zone IX</td> <td>Fluss- und Uferschutzzone</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 20px;">Lage, Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p style="margin-left: 20px;">Bei der Fluss- und Uferschutzzone handelt es sich um eine dynamische Zone, deren Grenzen sich mit der Verlagerung des Flusslaufs verschieben können. Sie umfasst den Flusslauf mit Kies-/Sandbänken und -inseln, Uferanrisse sowie Vorlandbereiche ohne flächige Baumbestockungen.</p>	Zone I	Naturschutzzone	Zonen IIA und IID	Naturschutzumgebungszonen	Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen	Zone IVA	Waldschutzzone Natur	Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft	Zonen VIA und VIB	Erholungszonen	Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone
Zone I	Naturschutzzone														
Zonen IIA und IID	Naturschutzumgebungszonen														
Zonen IIIA und IIIB	Landschaftsschutzzonen														
Zone IVA	Waldschutzzone Natur														
Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft														
Zonen VIA und VIB	Erholungszonen														
Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone														
Nationale Objekte	Der genaue Grenzverlauf der Auengebiete von nationaler Bedeutung Nrn. 343 und 344 entspricht den im Plan eingezeichneten Perimetern. Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung Nr. 3727 Nübrächten, Nr. 3762 Rüedi, Nr. 3784 Frohberg, Nr. 3791 Blumetshalde, Nr. 3798 Ober Büel, Nr. 3804 Leh, Nr. 3815 Talgrueb und Nr. 3864 Rotlauben ist die Abgrenzung der Naturschutzzone I (ohne R) massgebend.														
Schutzziel	3. Das Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung und Förderung des Gebiets Unteres Tösstal als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. <p style="margin-left: 20px;">Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, geringwüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feuchtwälder, Auenlebensräume, unbeeinflusste Waldbestände, Hecken, natürliche und dynamische Fliess-</p>														

gewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen, die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen.

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft des Gebiets Unteres Tösstal sollen erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ein sanfter Tourismus und eine schonende Erholungsnutzung bleiben gewährleistet.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

### 3.1 Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Mit W (Weiden) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung beweidet wurden und weiterhin beweidet werden können, sofern das ökologische Potenzial mit der Weide ausreichend gefördert werden kann.

### 3.2 Zonen IIA und IID Naturschutzumgebungszonen

Zonen IIA  
und IID

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

### 3.3 Zonen IIIA und IIIB Landschaftsschutzszonen

Zonen IIIA  
und IIIB

Die Landschaftsschutzszonen dienen der ungestörten Erhaltung, Aufwertung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Charakteristika der jeweiligen Landschaftsteilräume sollen erhalten bleiben und ihre spezifischen Schutzziele, der Bestandteil dieser Verordnung ist, sollen nachhaltig verfolgt werden. Die übergeordneten Schutzziele sind:

- Erhaltung des einzigartigen geomorphologischen Formenschatzes wie Flussterrassen und Prallhänge, Moränenwälle, geologische Aufschlüsse, Findlinge usw.;
  - Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der landschaftsökologischen Werte wie Hecken, Bachläufe, Feldgehölze, Obstgärten;
  - Aufrechterhaltung der landschaftsverträglichen, bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, speziell auch von abgelegenen und steilen Flächen;
  - Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstruktur. Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung der Gebäude;
  - bestmögliche landschaftliche Einordnung und Gestaltung von Neu- und Umbauten einschliesslich deren Umgebung. Die ehemalige Nutzung der ursprünglichen Gebäude soll ablesbar bleiben;
  - Erhaltung des landschaftsschonenden Erschliessungsnetzes und der historischen Verkehrswege unter Berücksichtigung einer zweckmässigen forst- und landwirtschaftlichen Erschliessung;
  - Rückbau von störenden und nicht mehr benötigten Infrastrukturen.
- Grundsätzlich soll die Zone IIIA von neuen Bauten und Anlagen und weiteren landschaftlichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

#### Zone IVA

##### 3.4 Zone IVA *Waldschutzzone Natur*

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutz-zonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutz-zonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind objektweise in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren. In Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren sind die forstlichen Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren bzw. zur Förderung der biologischen Vielfalt entsprechend der Interessenlage aufeinander abzustimmen. Die Schutzfunktion des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden.

#### Zone IVL

##### 3.5 Zone IVL *Waldschutzzone Landschaft*

Die Waldschutzzone Landschaft dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebiets. Die Wälder sind als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungs-

raums zu erhalten. Struktureiche Bestände sollen gefördert, landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, Fließgewässer oder geomorphologische Objekte sollen erhalten werden. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

### 3.6 Zonen VIA und VIB Erholungszonen

Zonen VIA  
und VIB

Die Erholungszonen dienen der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist. In der Zone VIA sind extensive Erholungsnutzungen wie Rasten, Lagern usw. zugelassen. In der Zone VIB liegen die Anlagen und Bereiche intensiver Erholungsnutzung wie Restaurationsbetriebe und ihr unmittelbares Umfeld, Erholungsflächen mit umfassender Infrastruktur sowie grosse Verkehrsinfrastrukturbauten.

### 3.7 Zone IX Fluss- und Uferschutzzone

Zone IX

Die Fluss- und Uferschutzzone dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von naturnahen Fließgewässern und Ufern mit Kies-/Sandbänken und -inseln und Uferanrissen als Lebensraum seltener und gefährdeter, autotypischer Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhalts ist zu fördern.

4.1 In den Schutzzonen I, IIA, IID und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA, IID und IVA

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen; ausser in der Zone IID Düngen mit Mist (ohne Zusätze, höchstens 30 kg N/ha/Jahr);
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Weidenlassen, ausser in den mit W bezeichneten Flächen der Zone I, in der Zone IID oder wo nach Ziff. 8 bewilligt;
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten in der Waldschutzzone IVA;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür, ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten oder markierten Feuerstellen;
- Betreten der Zone I und des im Plan bezeichneten Waldgebiets der Zone IVA im Uferabschnitt Tössegg bis Tannholz, ausser auf bestehenden, befestigten Flurwegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art und Stationieren derselben.

Schutzanordnungen  
Zone IIIA

4.2 In der Zone IIIA, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder nicht mit den Schutzzielen vereinbar sind, verboten.

Zulässig sind landwirtschaftliche Neu-, Um- und Anbauten in den Betriebszentren der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe sowie ausserhalb davon die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für den Obst- und Rebbau. Neupflanzungen sind erlaubt.

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig, mit den Schutzzielen vereinbar und nach Raumplanungsgesetz möglich sind und sich einschliesslich ihrer Umgebungsgestaltung besonders gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebiets nicht vermindern. Rechtswidrig erstellte oder nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zurückzubauen, sofern sie nicht hinsichtlich des Denkmalschutzes schützenswert sind.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von nicht standortgerechten Baumbeständen (ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und standortgerechten Hecken);

- das Beseitigen von Hecken, standorttypischen markanten Bäumen und Baumgruppen;
- neue, landschaftlich in Erscheinung tretende Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden;
- die Neuanlage von Infrastrukturen für die Erholungsnutzung.

4.3 In der Zone IIIB, Landschaftsschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Schutzanordnungen  
Zone IIIB

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Vorhaben nach Raumplanungsgesetz möglich und für die Ausübung der bodenabhängigen Landwirtschaft, den Rebbau, den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet oder den Schutz von Naturgefahren notwendig ist und mit den Schutzziele vereinbar ist. Umbauten oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden und Anlagen sind im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Neue Bauten und Anlagen können nur bei bestehenden Gebäudegruppen realisiert werden. Ausnahmen bedingen konkrete rechtliche Gründe am Standort.

Die Bauten und Anlagen müssen sich einschliesslich ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden. Die Charakteristika des betroffenen Landschaftsraums sind zu berücksichtigen.

4.4 In der Zone IVL, Waldschutzzone Landschaft, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren, Einrichtungen und Waldnutzungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Die Bauten und Anlagen müssen sich einschliesslich ihrer Umgebungsgestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen. Der Wert des Schutzgebiets darf nicht vermindert werden.

Schutzanordnungen  
Zone IVL

4.5 In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässige Immissionen verursachen.

Schutzanordnungen  
Zone VIA

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, welche für den extensiven Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen.

Schutzanordnungen  
Zone VIB

4.6 In der Zone VIB, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, übermässige Immissionen verursachen oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen (Fuss- und Wanderwege sowie Velowege).

Schutzanordnungen  
Zone IX

4.7 In der Schutzzone IX, Fluss- und Uferschutzzone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Gewässerdynamik, Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Zum Schutz besonders gefährdeter Arten kann das Amt für Landschaft und Natur (ALN) temporäre Betretverbote erlassen. Diese werden im Voraus mit der Standortgemeinde besprochen und im Gelände signalisiert.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- Verwenden von Giftstoffen aller Art;
- Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- Beeinträchtigung von Ufern, der Ufer- und Schwimmblattvegetation.

In den mit «U» bezeichneten Fluss- und Uferabschnitten der Zone IX sind zusätzlich verboten:

- Baden und Schwimmen;
- Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln; vom Verbot ausgenommen sind die Fischereiberechtigten bei Ausübung der schutzzielgerechten Fischerei;
- Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, ausgenommen im Rahmen der bewilligten schutzzielgerechten Fischerei;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Campieren;
- Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. Die Zonen I, IIA und IID sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den oben genannten Verboten ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Eine Beweidung muss schutzzielkonform sein.
- In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 des Kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1) und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Die flächenspezifischen Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Entschädigung richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Reglementen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft und Natur bzw. das Amt für Raumentwicklung kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, insbesondere wenn überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen vorliegen.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnungen über den Schutz der Naturschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Berg am Irchel vom 10. Dezember 1984, Dättlikon vom 27. Januar 1983 mit Änderungen vom 21. Dezember 1983 und 3. April 1992, Eglisau vom 17. April 1990, Freienstein-Teufen vom 10. Februar 1994 und Neftenbach vom 13. November 1995 werden bezüglich der Objekte, die im Perimeter der vorliegenden Verordnung liegen, aufgehoben.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Neukom

## Anhang:

### Liste der Schutzgebiete

#### *Landschaftsschutzgebiete*

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
Richtplan Nr. 22	Landschaftsschutzgebiet Rheinknie bei Tössegg	BLN Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee- Hochrhein
Richtplan Nr. 25	Landschaftsschutzgebiet Unteres Tösstal	BLN Nr. 1410 Irchel und Nr. 1411 Untersee- Hochrhein

#### *Naturschutzgebiete*

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
<b>Berg am Irchel</b>		
Be1	Trockenstandort Ebersberg Süd	
Be4	Feucht- und Magerwiesen Schlossbuck	
Be5	Trockenwiese und Nassstandort Wandbuck	
Be6	Trockenwiese und Nassstandort Hagenbuck	
Be11	Trockenstandorte Ebersberg Nord	
<b>Dättlikon</b>		
D1	Trockenwiese Wurzer West	
D2	Trockenwiese Wurzer Ost	
D3	Hangried und wechselfrockener Steilhang- wald Koch	
D4	Trockenstandort Unter Schläufental	TWW 3727 Nübrächten
D5	Trockenstandort Stocket	TWW 3727 Nübrächten
D6	Wechselfrockene Wiese Obere Neubrechten	TWW 3727 Nübrächten
D7	Trockenwiese Untere Neubrechten	
D10	Trockenwiese und Hangrutsch Untere Eule	
D11	Ried Gmeinerig	
D12	Hangried Ober Tal	
D13	Trockenwiese Unter Tal	
D14	Trockenwiese Böckli	
D15	Trockenwiese Alchreute	
D16	Trockenwiese Vogelsang	TWW 3784 Frohberg und 3815 Talgrueb

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
D17	Ried Mettlenwis	
D18	Trockenwiese und Hangried Heppler	
D19	Hangried Vorder Hasli	
D20	Ried- und Magerwiese Breitmatt	
D21	Riedwiese Ober Hasli	
D22	Trockenwiese Heppler Ost	
D23	Trockenwiese Heppler West	
D24	Trockenstandort Heppler	
D25	Hangried	
D27	Hangried Rieterwis	
D28	Trockenstandort Geltenbüel (Trockenwiesen und Föhrenwald)	
D29	Trockenstandort Wurmetshalden/Brand	TWW 3791 Blumetshalde
D30	Trockenstandort Ruespen	
D31	Trockenstandort Bergacher	
D32	Trockenstandort Blumetshalden	
D33	Trocken- und Feuchtstandort Niderwis	
<b>Freienstein-Teufen</b>		
F1	Ried und Trockenwiese bei Rätich (Retigen)	
F2	Riedflächen im Tobel / Usser Tobel	
F3	Ried in der Stockrüti	
F4	Ried unter der Hochwacht (Sibilenrain)	
F5	Riedflächen und Trockenwiesen im Leh	TWW 3804 Leh
F6	Ried und trockene Böschungen nördlich Reit (Chastenbuck)	
F7	Weiher im Junkerental (Schüracher)	
F8	Lehmgrube und Trockenstandort Chalberweid	TWW 3864 Rotlauben
F9	Auenwald und Sumpf an der Tössmündung	AU 343 Freienstein-Tössegg
F10	Riedfläche Chli Rüteli	
F11	Trockenstandort Rütibuck	
F14	Sandgrueb Oberteufen	
F15	Trockenstandort Rebacher	
F16	Trockenstandort Talgrueb	TWW 3815 Talgrueb
F17	Trockenstandort Charliswis	
F18	Trockenstandort Lange	TWW 3798 Ober Büel

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
F19	Trockenstandort Freistenbuck/Oberhof	
F21	Trockenstandort Forenbüekli	
F23	Trockenstandort Summerhalden West	
F24	Trockenstandort Summerhalden Ost	
F25	Trockenstandort Rüedi	TWW 3762 Rüedi
F26	Ried und Trockenstandort Talhof/Rebacher	
F28	Magerwiese Retigbuck	
F29	Magerwiese Rüteneu	
F30	Kiesgrube Unterteufen	
F31	Trockenstandort und Feuchtwiese Talhof	
F32	Waldwiese Talhalden	
F33	Trockenwiese Zelg	
F34	Trockenstandorte Buck	
F35	Trockenstandort Holz	AU 343 Freienstein-Tössegg
F36	Trocken- und Feuchtstandort Tüfenbach	AU 343 Freienstein-Tössegg
F37	Trockenstandorte Stickrain und Steig	
F38	Trockenstandorte Ruine Tössegg und Unterboden	
F39	Trockenstandort Ramenacher	
F40	Trockenstandort Berg	
F41	Trockenstandort Geissstieg	
F42	Magerwiese Eich	
F43	Trockenstandort Grüt	
F44	Waldwiese Burg	
<b>Eglisau</b>		
Eg9	Laubiteich	
Eg10	Feucht- und Magerwiese Waldheim	AU 343 Freienstein-Tössegg
Eg11	Trocken- und Feuchtstandorte Tössriedern	
<b>Embrach</b>		
E4	Riedgelände in der Au	AU 344 Dättlikon-Freienstein
E6	Neumoos	AU 344 Dättlikon-Freienstein
E7	Trockenstandort entlang Bahndamm	

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
	<b>Neftenbach</b>	
N1	Riede am Irchelsüdhang	
N6	Trockenstandorte Talguet	
	<b>Rorbas</b>	
R1	Trockenstandort Federn	
R2	Trockenstandort an der Töss	
R3	Trockenstandort Holz-Rörli-Unterholz	
R4	Fritschiwisli	

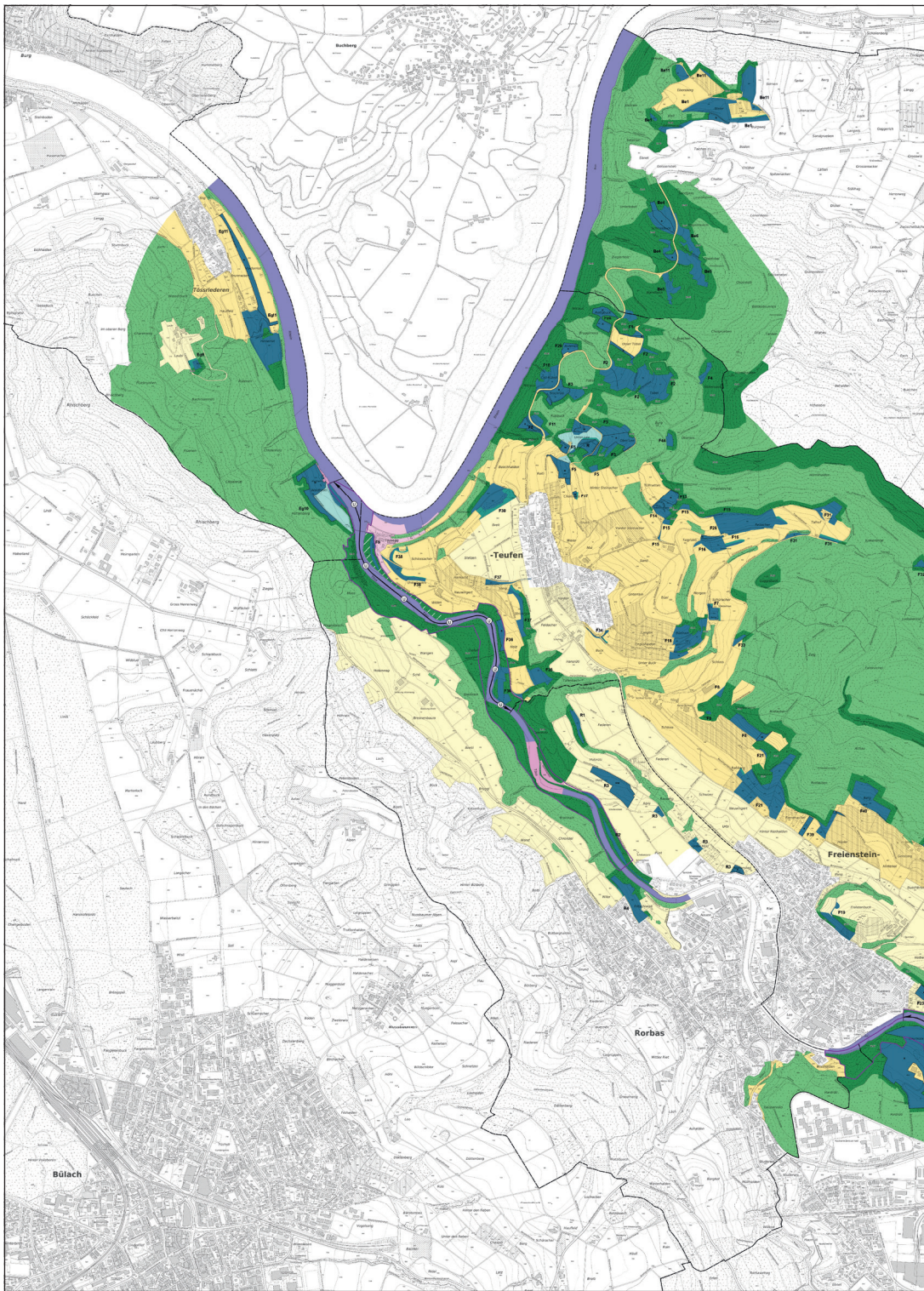
*Waldschutzgebiete (naturkundliche Bedeutung)*

Objekt-Nr.	Name
	<b>Dättlikon</b>
215.01	Geltenbühl
215.02	Rieterwies
215.03	Rieterwiese-Strasse
215.04	Stocketholz. B.and
215.05	Koch
215.06	Wiberg
215.07	Läen
215.08	Studenrain
215.09	Eulen
215.10	Hohrüti
215.11	Bsetzi
215.12	Böckli
215.13	Läbalg
215.14	Lochhalden
215.15	Breitmatt
215.16	Frohberg
215.17	Frohberg
215.18	Heppler-Süd
215.19	Heppler-Nord
215.20	Chalchhof
215.21	Alchrüti-Buck
	<b>Freienstein-Teufen</b>
57.01	Althau-Brudergaten-Hurz
57.02	Schartenfluh
57.03	Hörnlihalde

---

Objekt-Nr.	Name
57.04	Tobel
57.05	Niklaus
57.06	Tössegg-Widen
57.07	Allmatt
57.08	Tüfmatten
57.09	Guggisbuck
57.10	Tüfmatten
57.11	Tobel-Leh
57.12	Buechen
<b>Berg am Irchel</b>	
23.05	Wandbuck
23.06	Sandgass
23.07	Obertobel
23.08	Schlossberg
23.09	Zieglerholz
23.10	Ebnet
23.11	Untertobel
23.12	Jösli
23.13	Urfelen
<b>Embrach</b>	
56.02	Au
56.05	Au
56.07	Neumoos
<b>Rorbas</b>	
68.1	Moos-Tiefert
68.2	Tiefert
68.4	Tannholz
<b>Eglisau</b>	
55.09	Laubi
55.10	Tössegg
<b>Neftenbach</b>	
223.01	Foren




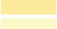







---




Kanton Zürich  
Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dättlikon,  
Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Neftenbach und Rorbas

## Verordnung zum Schutz des Unteren Tösstals (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Berg a. I., Buch a. I., Dättlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Neftenbach und Rorbas)


BDV Nr. 24135 vom 11. Juni 2024

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone IID
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone IIIA
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone IIIB
	Zone IVA	Waldschutzzone Natur IVA
	Zone IVL	Waldschutzzone Landschaft IVL
	Zone VIA	Erholungszone VIA
	Zone VIB	Erholungszone VIB
	Zone IX	Fluss- und Uferschutzzone IX
	Bereiche "U"	Fluss- und Uferzone (Bedeutung siehe Text SVO)

### Weitere Festlegungen

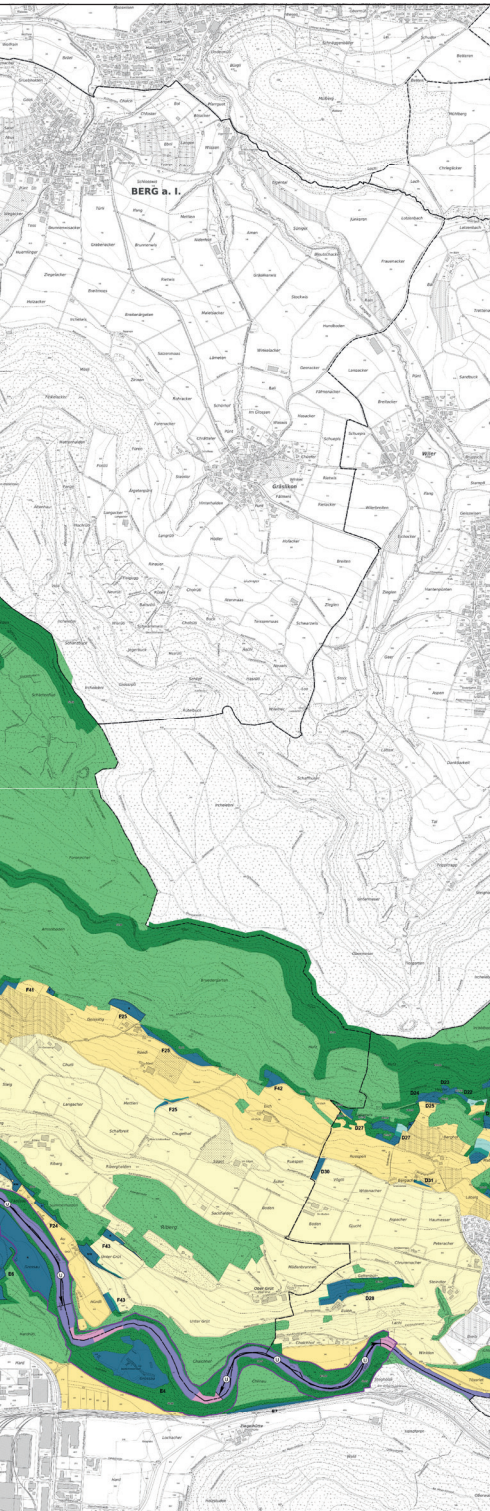
 Nationaler Auenperimeter

### Zusatzinformation

 Zone IR Naturschutzzone I - Regenerationsflächen  
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)

 Zone I Naturschutzzone I - Weiden

 Gemeindegrenze



0 75 150 225 300 375 450 525 600  
Meter





